

zwischen

NOVUM Sozial gGmbH, Nürnberg
als Träger der Kindertageseinrichtung
Kinderkrippe Wilhelmshavener Straße 27

vertreten durch Herr Reiner Dörr

- nachfolgend „Träger“ genannt -

und

Maria Grün
als Personensorgeberechtigte(r)

- nachfolgend „Eltern“ genannt -

des Kindes **Grün, Eva** ID: **110**
geb. am: 10.10.2020
wohnhaft in: Grünstraße 19, 90482 Nürnberg

§ 1 Aufnahme des Kindes, Beendigung des Vertrages

- (1) Der Träger nimmt ab dem **01.09.2021** das oben genannte Kind in die Einrichtung auf,
- (2) Der Vertrag endet zum 31.08.2023 läuft auf unbestimmte Zeit.
- (3) Der Betreuungsvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Monats gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Schriftform, gerne per E-Mail an elternservice@novum-sozial.de. Ausgeschlossen ist eine Kündigung zu Ende Juni oder Juli.
- (4) Die Einrichtung kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn die Sorgeberechtigten, trotz Mahnung mit zweiwöchiger Fristsetzung, ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder wenn die Sorgeberechtigten durch wiederholtes unkooperatives Verhalten in punkto Hygiene oder Umgang mit Krankheiten das Wohl des eigenen und/oder das anderer Kinder gefährden bzw. durch destruktive Verhaltensweisen Betriebsabläufe stören, sodass eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist.

§ 2 Buchungszeit, Elternbeitrag

- (1) Die zwischen Eltern und Träger vereinbarte Buchungszeit ist in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1) festgelegt.
- (2) Die Eltern verpflichten sich, mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung einen Elternbeitrag zu leisten, der in der Elternbeitragsvereinbarung (Anlage 2) festgelegt ist. Die aktuelle Kostenübersicht finden Sie auf www.novum-sozial.de unter der jeweiligen Kindertagesstätte.

§ 3 Ordnung und Konzeption der Einrichtung, anwendbare Vorschriften

- (1) Der Träger hat eine Hausordnung (Anlage 3) der Kindertageseinrichtung, die weitere rechtlich relevante Bestimmungen enthält, die in ihrer jeweiligen Fassung verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (2) Änderungen der Hausordnung werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn die Eltern nicht schriftlich Widerspruch erheben. Auf diese Folge wird der Träger bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Die Eltern haben einen Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung an den Träger abzusenden.
- (3) Zu diesem Vertrag und seinen Anlagen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).
- (4) Durch die Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe wird der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis gewährleistet.

§ 4 Mitteilungspflichten

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger gem. Art. 26a BayKiBiG zur Erfüllung von Aufgaben folgende Daten mitzuteilen:
 - (a) Name und Vorname des Kindes,
 - (b) Geburtsdatum des Kindes,
 - (c) Geschlecht des Kindes,
 - (d) Staatsangehörigkeit und Herkunftsnationalität des Kindes und der Eltern,
 - (e) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
 - (f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
 - (g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUGÄnderungen sind dem Träger unverzüglich schriftlich mitzuteilen, gerne per Email an elternservice@novum-sozial.de. Die für die Buchung des Kindertagesstättenplatzes erhobenen Daten sind zur Antragstellung der kommunalen Zuschüsse notwendig. Die Sorgeberechtigten erklären sich mit der Weitergabe der Daten an das zuständige Jugendamt bzw. die Gemeinde einverstanden.
- (2) Wer entgegen Art. 26a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden.
- (3) Die Eltern sind weiterhin verpflichtet, einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen. Ferner müssen die Eltern mitteilen, ob, ggf. durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.
- (4) Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, sich alle für die Betreuung des Kindes notwendigen Informationen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Sorgeberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme sämtlicher Erklärungen und Mitteilungen, die sich im Zusammenhang mit diesem Betreuungsvertrag ergeben.

§ 5 Früherkennungsuntersuchung, Nachweis über Impfberatung und Masernimpfschutz

- (1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind auf die Pflicht, die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung nachzuweisen, hingewiesen worden. Auf die Bedeutung der Früherkennungsuntersuchungen sind sie aufmerksam gemacht worden und werden diese durchführen lassen. Impfpass, U-Heft und ggf. sonstige ärztliche Bestätigungen, die als Impfnachweis gelten, sind zum ersten Kita-Tag mitzubringen.
- (2) Gemäß § 34 Abs. 10a IfSG sind die Eltern bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung gegenüber dem Träger verpflichtet, einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis von den Eltern nicht erbracht wird, ist der Träger gesetzlich verpflichtet, das Gesundheitsamt zu informieren. Das jeweils aktuelle Infoblatt: „Geimpft - Geschützt: In Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“ ist Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages.
- (3) Gemäß § 20 Abs. 8 ff. IfSG müssen Kinder, die bei Neuaufnahme in einer Kindertageseinrichtung mindestens ein Jahr oder älter sind, vor Betreuungsbeginn einen Masernimpfschutz nachweisen. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Kinder, für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorliegt, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht betreut werden.

§ 6 Schweigepflicht und Datenschutz

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtung, seine Beauftragten und die Beschäftigten der Einrichtung sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten über das Kind, welches die Einrichtung besucht, und dessen Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet. Der Träger hat seine Beschäftigten über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über das Kind und dessen Eltern/Personensorgeberechtigten, von denen die Beschäftigten Kenntnis erlangen, belehrt.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich, über die ihnen im Rahmen der Betreuung in der Kindertagesstätte zur Kenntnis gekommenen personenbezogenen Daten von Kindern, von Mitarbeiter*innen und von Beauftragten des Trägers striktes Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren.
- (3) Die Kindertageseinrichtung verarbeitet personenbezogene Daten des Kindes (einschl. ggf.

Gesundheitsdaten) und seiner Eltern/Personensorgeberechtigten automatisch und dokumentiert diese in schriftlicher Form. Die personenbezogenen Daten (einschl. ggf. der Gesundheitsdaten) werden ausschließlich berechtigten Beschäftigten der Kindertageseinrichtung und Stellen für die eine Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Zwecke erforderlich ist, zugänglich gemacht. Jede weitere Datenübermittlung an Dritte erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung der Eltern/Personensorgeberechtigten.

- (4) Datenschutzerklärung, Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, Hinweise und weitere Ansprechpartner entnehmen Sie bitte der auf unserer Homepage unter „Datenschutz“ verfügbaren Datenschutzerklärung.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Nebenabreden und nachfolgende Vertragsänderungen.
- (2) Bei Neu- oder Umbauten von geplanten Kindertagesstätten können bei einer Verzögerung oder dem Nichtzustandekommen der Betreuung keine Ansprüche geltend gemacht werden, ebenso bei Schließung der Einrichtung in Fällen von höherer Gewalt (z.B. Streik o.ä.) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Elternbeiträge.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame, rechtmäßige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Vertragslücken.

Nürnberg, 10.02.2021

Nürnberg, 10.02.2021

(Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift für den Träger)

Anlagen:

- Buchungsvereinbarung
- Elternbeitragsvereinbarung

Anlage 1: Buchungsvereinbarung

Diese Buchungsvereinbarung ist verbindlicher Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages vom 10.02.2021.

Grundlage der vereinbarten Buchungszeit ist die im Rahmen der Öffnungszeiten von den Eltern verbindlich geplante Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung, in der das Kind regelmäßig vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird. Unberührt bleiben im Einzelfall ausnahmsweise mit dem Träger / pädagogischen Personal abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuchs) sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten. Unzulässig ist die Vereinbarung von Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird.

1. Angaben zum Kind

Vor- und Familienname des Kindes: **Eva Grün** geb. am: **10.10.2020** ID: **110**

2. Buchungszeit der Eltern

Buchung ab **01.09.2021** bis **31.08.2023**

Buchungszeitkategorie: **>6 bis 7 Stunden**

	von	bis	und	von	bis	
Montag	08:00	14:30				6,50 Stunden
Dienstag	08:00	14:30				6,50 Stunden
Mittwoch	08:00	14:30				6,50 Stunden
Donnerstag	08:00	14:30				6,50 Stunden
Freitag	08:00	14:30				6,50 Stunden
Buchungsstunden wöchentlich						32,50 Stunden
Ergibt durchschnittliche tägliche Buchungszeit						6,50 Stunden

3. Gewichtung (Erhebung aus Gründen einer höheren Förderung)

Das Kind erfüllt die Kriterien für folgende Gewichtung:

- Kind unter drei Jahren
- Kind von drei Jahren bis Schuleintritt
- Kind ab dem Schuleintritt
- Kind, dessen Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind (Nachweis erbracht).
- Kind erhält Eingliederungshilfe im Sinn von § 53 SGB XII. (Nachweis liegt bei).

Zuschussgemeinde: Nürnberg

Die Eltern versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.

Abweichungen von den vereinbarten Buchungszeiten sind von den Eltern unverzüglich mitzuteilen.

Bei Änderungsbedarf der vereinbarten Buchungszeit oder bei sich ergebenden Änderungen der Gewichtung während der Vertragslaufzeit sind die Änderungen mittels schriftlicher neuer Buchungs- und ggf. Elternbeitragsvereinbarung zwischen Eltern und Träger anzupassen.

Nürnberg, 11.02.2021

Nürnberg, 11.02.2021

(Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift für den Träger)

Anlage 2: Elternbeitragsvereinbarung

Diese Elternbeitragsvereinbarung ist verbindlicher Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages vom 10.02.2021.

1. Angaben zum Kind

Vor- und Familienname des Kindes: **Eva Grün** geb. am: **10.10.2020** ID: **110**

2. Art und Umfang der erhobenen Elternbeiträge

Die Eltern leisten eine angemessene finanzielle Beteiligung an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung gemäß der jeweils gültigen Ordnung der Kindertageseinrichtung. Die Höhe des Grundbeitrags bemisst sich dabei nach der vereinbarten wöchentlichen Buchungszeit.

Die Einrichtung kann gemäß §315 BGB den Elternbeitrag mit zweimonatiger Vorankündigung neu festlegen.

Für die vereinbarte wöchentliche Buchungszeit von 32,5 Stunden ergibt sich folgender Elternbeitrag:

Elternbeitrag	345,00 €
Versorgungspauschale	75,00 €
Summe monatlicher Elternbeitrag	420,00 €

Liegt der Eingewöhnungsstart in den Monaten September oder Oktober in der ersten Monatshälfte (1.-14.), wird der komplette Elternbeitrag fällig. Bei Betreuungsbeginn ab dem 15. des Monats wird die Hälfte des Elternbeitrags erhoben.

Der Elternbeitrag wird erhoben für die Monate September bis August (12 Monate).

Ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, leistet der Freistaat Bayern bis zum Schulbesuch des Kindes einen Zuschuss zum Grundbeitrag in Höhe von maximal 100 € pro Kind und Monat. Der monatliche Grundbeitrag wird entsprechend reduziert.

Diese Vereinbarung ist gültig vom 01.09.2021 bis zum 31.08.2023.

3. Zahlungsweise

(1) Der Elternbeitrag ist zwischen dem 1. und 15. eines Monats zu überweisen:

Empfänger: NOVUM Sozial gGmbH

Verwendungszweck: WIS27 NAME IHRES KINDES

(2) Die Eltern leisten den Elternbeitrag mittels

Ermächtigung zum Lastschriftinzug

Die Eltern stimmen dem Einzug des Elternbeitrages durch (SEPA-)Bankeinzugsverfahren zu und erteilen Einzugsermächtigung von folgendem Konto:

Name und Sitz des Kreditinstituts:

Kontoinhaber:

Lastschriftinzug ist aus technischen Gründen leider nicht möglich.

Überweisung auf das Konto der Kindertageseinrichtung

bei Sparkasse Nürnberg

IBAN: DE18 7605 0101 0010 1423 21 BIC: SSKNDE77XXX

4. Kostenübernahme durch das Jugendamt/Sozialamt

Die Eltern können beim Jugendamt / Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

Nürnberg, 11.02.2021

Nürnberg, 11.02.2021

(Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten) (Unterschrift für den Träger)